Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche, auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung: 2018

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro 2018	Bilanzsumme in Euro 2017		Ordentliche Erträge in Euro 2018	Ordentliche Erträge in Euro 2017	
Stadt Heinsberg		379.606.822,72	366.681.148,19		116.625.433,89	109.301.640,35	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

	Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent 2018	Beteiligungsquote in Prozent 2017	Bilanzsumme in Euro 2018	Bilanzsumme in Euro 2017	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2018	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2017	Ordentliche Erträge in Euro 2018	Ordentliche Erträge in Euro 2017	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2018	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2017
1	Stadtwerke Heinsberg GmbH	100,0	100,0	13.722.245,33	13.548.901,58	13.722.245,33	13.548.901,58	4.676.949,75	4.594.481,54	4.676.949,75	4.594.481,54
2	Städtisches Krankenhaus Heinsberg GmbH	100,0	100,0	36.410.637,33	36.210.151,38	36.410.637,33	36.210.151,38	38.349.866,23	36.181.123,64	38.349.866,23	36.181.123,64
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											

20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
41											
42											
43											
44											
45											
46											
47											
48											
49											
50											
			Summe	**50.132.882,66**	**49.759.052,96**	**50.132.882,66**	**49.759.052,96**	**43.026.815,98**	**40.775.605,18**	**43.026.815,98**	**40.775.605,18**

Name der Kommune
Stadt Heinsberg

Jahr der Befreiung
2018

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2018	2017	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	379.606.822,72 €	366.681.148,19 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	50.132.882,66 €	49.759.052,96 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 429.739.705,38 €	= 416.440.201,15 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2018	2017	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	43.026.815,98 €	40.775.605,18 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	116.625.433,89 €	109.301.640,35 €	
= < 50,00 % ?	= 36,89 %	= 37,31 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2018	2017	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	50.132.882,66 €	49.759.052,96 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	379.606.822,72 €	366.681.148,19 €	
= < 50,00 % ?	= 13,21 %	= 13,57 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.